

Binder+Co AG
Gleisdorf, FN 187837 g

Beschlüsse der 25. ordentlichen Hauptversammlung der Binder+Co AG vom 24. April 2024

Zum 2. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023“:

Der Bilanzgewinn von insgesamt EUR 12.133.531,89 wird wie folgt verteilt:

- a. *Ausschüttung einer Dividende von 1,00 EUR je Aktie, das sind in Summe EUR 3.750.000,00 wobei die Auszahlung aufgrund der Restriktionen im Zusammenhang mit dem Energiekostenzuschuss II erst am 21.6.2024 erfolgt und*
- b. *Vortrag des verbleibenden Restbetrags von EUR 8.383.531,89 auf neue Rechnung.*

Zum 3. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023“:

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023“:

Sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023“:

Für das Geschäftsjahr 2023 wird der Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 9.000, ihrem Stellvertreter eine Vergütung von EUR 7.500 und den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung von je EUR 6.000 zugesprochen.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung „Wahl des Abschlussprüfers und des Konzern-Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024“:

Als Abschlussprüfer und Konzern-Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, bestellt.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in den §§ 3 und 19“:

„Die Satzung wird im § 3 geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich in der elektronischen Verlautbarungs- und informationsplattform des Bundes (EVI).

Im § 19 der Satzung wird der Absatz (4) geändert und ein neuer Absatz (5) eingefügt, sodass diese lauten wie folgt:

- (4) Die Einberufung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Inhalte durch öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Verlautbarungs- und informationsplattform des Bundes (EVI).*
- (5) Das einberufende Organ ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft vorzusehen, dass eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden kann. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung oder hybriden Hauptversammlung bestehen. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Im Übrigen ist das einberufende Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.“*